rmLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH	AGDG-002-DE-FL – Jagdpachtvertrag – 9/2013
© FormL	BJAGDG-00

Jagdpachtvertrag				
über den				
Gemeinsch	naftsjagdbezirk			
Eigenjagdb	pezirk			
Name des Jagdbez	irkes	ggf. Jagdbogen		
als				
Hochwildja	gdbezirk			
Niederwild	jagdbezirk			
zwischen				
der Jagdge	enossenschaft			
dem Eigen	jagdberechtigten			
vertreten durch		/erpächter		
und				
	Name	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
1. dem	Name	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
2. dem				
O do-	Name	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
3. dem	Name	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
4. dem		, , , , ,		
	Name	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
vertreten durch				
		Pächter		
wird im Wege				
	chen Versteigerung			
	chen Ausbietung	ntliche Auslegung der Vertragsbedingungen		
(Ellillolulig		Datum		
vom	bis	erfolgt ist)		
der Pachtv	erlängerung			
	digen Verpachtung			
der freihän	• •			
	tvertrag geschlossen:			

## Stadt Unterschleißheim

## § 1 Flächen des Jagdbezirks

- (1) Der Verpächter verpachtet die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den zum oben genannten Jagdbezirk / Jagdbogen gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe der Jagdfläche und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht übernommen.
- (2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet sind, gelten als mitverpachtet.
- (3) Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge des Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbstständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt dieser Vertrag mit der Rechtswirksamkeit des Ausscheidens der Grundfläche.

## § 2 Beschreibung des Jagdbezirks

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird durch die Karte in der Anlage, welche Bestandteil des Vertrages ist, beschrieben.					
(2) Von der Verpachtung ist / sind ausgeschlossen:					
mit einer Fläche von ha		1			
(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Gesamtfläche von etwa	ha	verpachtet.			
Die Gesamtfläche setzt sich wie folgt zusammen:		1			
- forstwirtschaftlich nutzbare Fläche (Waldfläche):	ha				
landwirtschaftlich nutzbare Fläche (Feldfläche):	ha				
fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche (Gewässerfläche)	ha	und			
sonstige nicht überbaute Flächen:	ha				
Die angenommene Fläche ist zu korrigieren, wenn die Abweichung mehr als 10 v. H. von der tatsächlich verpachteten Fläche beträgt. Hinsichtlich der Erhöhung oder Ermäßigung des Pachtpreises gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.					
(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen ist folgenden Beschränkungen unterworfen:					
§ 3 Abrundungen					
(1) Infolge von Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:					

Datum								
(1) Infolge von Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab								
scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:								
(3) Der Pachtzins – erhöht – oder ausgeschiedenen Fläch								tretener
			§ 4					
			Pachtzei	t				
Die Pachtzeit beginnt am	Datum		und endet an	Datum				
Dio i donizon bogilini dili		]				$\neg$		
Die Laufzeit beträgt somit		Jahre		Monate und		Tage.		
Das Pachtjahr läuft entspred sätzlich beträgt die Pachtlat zwölf Jahre. Ein laufender Ja	ufzeit für einer	n Niederw	ildjagdbezirk m	nindestens nei	un, für einen	s Bundesja Hochwildja	agdgesetzes). agdbezirk min	Grund destens
			§ 5					
			Pachtzin	S				
(1) Der Pachtzins wird auf		EUR						
in Worten						EUR	jährlich fest	gesetzt
Dies entspricht		EUR/ha						
Er ist jährlich im Voraus bis a	zum dritten We	erktag eine	es jeden Pachtj	ahres vom Pä	chter kostenfr	ei an		
Name / Bezeichnung des Zahlungse	mpfängers							
Geldinstitut								
IBAN					BIC	1 1 1	1 1 1	1 1
	1 1 1 1							
zu zahlen.								-
zu zahlen. Mehrere Pächter haften im F	linblick auf die	Zahlung	des Pachtzinse	s als Gesamts	schuldner.	+ + +		
	uf volle Jahre	festgeset	tzt, so ist für d	lie vor dem e	rsten vollen .			
Mehrere Pächter haften im F (2) Ist die Pachtzeit nicht a Pachtpreis auf volle Monate	uf volle Jahre nach oben au	festgeset ufgerundet	tzt, so ist für d	lie vor dem e und innerhalb	rsten vollen o eines Monats			
Mehrere Pächter haften im F (2) Ist die Pachtzeit nicht a Pachtpreis auf volle Monate	uf volle Jahre nach oben au <b>A</b> i	festgeset ufgerundet ufteilung	tzt, so ist für d zu errechnen § 6 J der Fläche I	lie vor dem e und innerhalb pei Mitpächt	rsten vollen deines Monats	s nach Abs	chluss des V	ertrages
Mehrere Pächter haften im H (2) Ist die Pachtzeit nicht a Pachtpreis auf volle Monate zu zahlen.  Die Aufteilung der Gesamtfl vorgenommen:	uf volle Jahre nach oben au Au äche unter die	e festgeset ufgerundet ufteilung e Pächter	tzt, so ist für d zu errechnen § 6 J der Fläche I – und Mitpäch	lie vor dem e und innerhalb pei Mitpächt	rsten vollen deines Monats	s nach Abs	chluss des V	ertrages
Mehrere Pächter haften im H (2) Ist die Pachtzeit nicht a Pachtpreis auf volle Monate zu zahlen.  Die Aufteilung der Gesamtfl	uf volle Jahre nach oben au Au äche unter die fläche entfällt g	e festgeset ufgerundet ufteilung e Pächter	tzt, so ist für der zu errechnen § 6 ger Fläche in end Mitpäch en Pächter	lie vor dem e und innerhalb <b>bei Mitpächt</b> ter – (§ 11 Ab	eines Monats ern es. 3 des Bur	s nach Abs	chluss des V	ertrages

		illt eine anrechenbare
Teilfläche von	ha	
auf den Pächter		
Name		Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
Teilfläche von	ha	
auf den Pächter		
Name		Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
Teilfläche von	ha	
auf den Pächter		
Name		Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
Tailflächa von	ha	
Teilfläche von	Tid	
auf den Pächter		Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
Ivaille		Alischilit (Stialse, Haus-N., FLZ, Ott)
ersichert/versichern:	: dbezirk verpachtet	
	lächen zur Jagdausübun	og genachtet
		ichen Jagderlaubnisschein zu haben.
idi kelile wellerel	Triacher emen entgetti	
2) Der/Die Pächter/N	Aitpächter (Namen bei m	nehreren Pächtern)
2) Der/Die Pächter/M		nehreren Pächtern)
	:	hehreren Pächtern)
ersichert/versichern: eine anrechenba	: re Fläche von	ha
ersichert/versichern: eine anrechenba	: re Fläche von irk / Gemeinschaftsjagdb	ha
ersichert/versichern: eine anrechenba im Eigenjagdbezi	: re Fläche von irk / Gemeinschaftsjagdb einde, Kreis	ha
ersichert/versichern: eine anrechenba im Eigenjagdbezi Bezeichnung, Geme	: re Fläche von irk / Gemeinschaftsjagdb einde, Kreis	ha
ersichert/versichern: eine anrechenba im Eigenjagdbezi Bezeichnung, Geme	: re Fläche von irk / Gemeinschaftsjagdbeinde, Kreis en Jagderlaubnisschein f	ha
ersichert/versichern: eine anrechenba im Eigenjagdbezi Bezeichnung, Geme gepachtet zu hab einen entgeltliche Bezeichnung, Geme	: re Fläche von irk / Gemeinschaftsjagdbeinde, Kreis en Jagderlaubnisschein f	ha bezirk

§ 8 Pflichten des Pächters, Haftung
(1) Der/Die Pächter darf/dürfen
keine(n)
höchstens entgeltliche(n) Jagderlaubnisscheine
und
keine(n)
höchstens unentgeltliche(n) Jagderlaubnisscheine
erteilen.
(2) Die Weiter- oder Unterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist
ausgeschlossen.
nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
(3)
Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.
Alle Jagderlaubnisscheine sind vom Verpächter zu unterzeichnen.
(4) Der/Die Pächter ist/sind verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Hegegemeinschaft (§ 10a des Bundesjagdgesetzes) mitzuwirken und an deren Sitzungen teilzunehmen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.
(5) Mehrere Pächter haften für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagdaufsehern, Mitpächtern oder Jagderlaubnisscheininhabern gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen begangen worden sind.
§ 9
Wildschadensersatz
(1) Der Ersatz von Wildschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen wird wie folgt geregelt:
(2) Hauptholzarten im Jagdbezirk sind:
§ 10

### § 10 Flächen für die Wildäsung, Fütterungseinrichtungen, Fütterungsmaßnahmen

- (1) Der Verpächter verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken, dass dem Pächter von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten genügend brauchbare Flächen zur Wildäsung und Gestaltung des Jagdbezirks (etwa 0,5 ha auf 100 ha Jagdfläche) gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, die erforderlichen Äsungsflächen anzulegen, die notwendigen Fütterungsmaßnahmen ausreichend durchzuführen und alle hierfür notwendigen Einrichtungen auf eigene Kosten zu unterhalten.
- (3) Soweit der Verpächter dem Pächter Jagdeinrichtungen und Äsungs- sowie Verbissflächen und anderes zur Verfügung stellt, ist dieser zu deren sorgfältiger Unterhaltung und Bewirtschaftung verpflichtet.

#### § 11 Kündigung aus wichtigem Grund durch den Verpächter

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Umstand, dass der Pächter
- 1. die Versicherungen nach § 7 nicht wahrheitsgemäß abgibt,
- 2. sich trotz einmaliger Abmahnung nicht an die Vereinbarungen nach § 8 hält,
- wegen Jagd- oder Fischwilderei (§§ 292 bis 294 StGB) oder wegen eines Schonzeitvergehens (§ 38 Abs. I des Bundesjagdgesetzes) rechtskräftig verurteilt ist,
- wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
- trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Säumnisfolgen durch die untere Jagdbehörde den im Abschussplan bestätigten oder festgesetzten Abschuss von Schalenwild nicht erfüllt,
- 6. mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist oder
- 7. mit der Zahlung des Pachtzinses trotz vorheriger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Rückstand gerät.
- (2) Beabsichtigt der Verpächter, von seinem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund Gebrauch zu machen, so muss die Kündigung innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem er von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

#### § 12 Kündigung durch den Pächter

Der Pächter kann diesen Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres (31. 3.) kündigen, wenn

- 1. der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist,
- 2. sich der Charakter des Jagdbezirks wesentlich ändert (z. B. durch Errichtung eines Stausees).

#### § 13 Ausscheiden eines Pächters

(1) I	lm	Falle	des	Lodes	des/eines	Pächters
-------	----	-------	-----	-------	-----------	----------

endet der Vertrag in diesem Verhältnis. Der Eintritt von Erben in diesen Vertrag ist ausgeschlossen.

tritt der Erbe / die Erbengemeinschaft in den Vertrag ein und kann/können, wie auch der Verpächter, den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (31. 3.) kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Erbe / die Erbengemeinschaft dafür zu sorgen, dass bis zum Ende des Pachtjahres die Jagd im Jagdbezirk ordnungsgemäß durch eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen ausgeübt wird.

- (2) Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt, mit den Übrigen bestehen, soweit nicht § 13a Satz 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes entgegensteht.
- (3) Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund (§ 13a Satz 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes) erfolgen.

#### § 14 Zahlungsunfähigkeit

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit eines der Vertragspartner finden die Bestimmungen der Insolvenzordnung über Miet- und Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.

#### § 15 Zusätzliche Vereinbarungen

Ferner wird Folgendes vereinbart:

# Stadt Unterschleißheim

#### § 16 Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Kündigung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch gesetzliche Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen am nächsten kommt, zu schließen.

Ort, Datum		
Verpächter		
Name	Unterschrift	
Pächter		
Name	Unterschrift	
Name	Unterschrift	
Name	Unterschrift	
Name	Liza in its	
Name	Unterschrift	
Datum Datum		and a second of the second of
Der vorstehende Vertrag ist am		gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden
Beanstandungen werden		
nicht erhoben.		
laut Anlage erhoben.		
		Landratsamt / Kreisfreie Stadt
		– Untere Jagdbehörde –
Ort, Datum		